

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

40. Verordnung vom 08.09.1841 publ. 11.09.1841

40) Regierungs-Bekanntmachung vom
8. Septbr., publ. den 11. Sept.
1841.

Die Umschrei-
bungen in den
Deichfreien-Regi-
stern betr.

Die Regierung, welche jetzt die Aufsicht über die Deichfreien-Register führt, findet es angemessen, zu bestimmen: daß die bei Veränderung der Besitzer deichfreier Ländereien erforderlichen Umschreibungen im Deichfreien-Register, welche früher unmittelbar bei der Großherzoglichen Cammer nachgesucht werden konnten, künftig nur allein bei dem Amte, in dessen District das Grundstück liegt und zwar auf die im §. 64. der Beamten-Instruction bestimmte Weise in der durch die Verordnung vom 29. Decbr. 1814 vorgeschriebenen dreimonatlichen Frist nachgesucht werden müssen.

Die Aemter haben auf den Grund des nach dem §. 64. der Beamten-Instruction, bei der Umschreibung der Immobilien abzuhaltenden Protocolls auch sofort die Umschreibung im Deichfreien-Register vorzunehmen und dafür die verordnungsmäßigen Gebühren zu berechnen; wogegen die wegen verspäteter Umschreibung im Deichfreien-Register nur in Folge der frühern Einrichtung, besonders angeordnete Brüche von 5 Goldgulden künftig nicht weiter zu erlegen ist.